

Spende und Sponsoring

Bildungsveranstaltung der
Ehrenamtsbörse des Regionalverbandes Saarbrücken
am 04.05.2023 in Saarbrücken

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bildungsveranstaltung „Spende und Sponsoring“
der Ehrenamtsbörse des Regionalverbandes Saarbrücken am 04.05.2023

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des **Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



Sie sind hier: Startseite » Gemeinnützigkeitsrecht

Rechtsanwalt für Gemeinnützigkeitsrecht

Eigentlich ist der Begriff "Gemeinnützigkeitsrecht" zu eng gefasst, auch wenn er allgemein gebräuchlich ist. Denn zum einen kann eine Organisation nicht nur wegen der Verfolgung **gemeinnütziger Zwecke** (§ 52 Abgabenordnung - AO), sondern auch wegen der Verfolgung **mildtätiger Zwecke** (§ 53 AO) oder **kirchlicher Zwecke** (§ 54 AO) steuerbegünstigt sein. Zum anderen wird landläufig unter dem Begriff "Gemeinnützigkeitsrecht" meist das gesamte für die steuerbegünstigte Organisation geltende Steuerrecht verstanden.

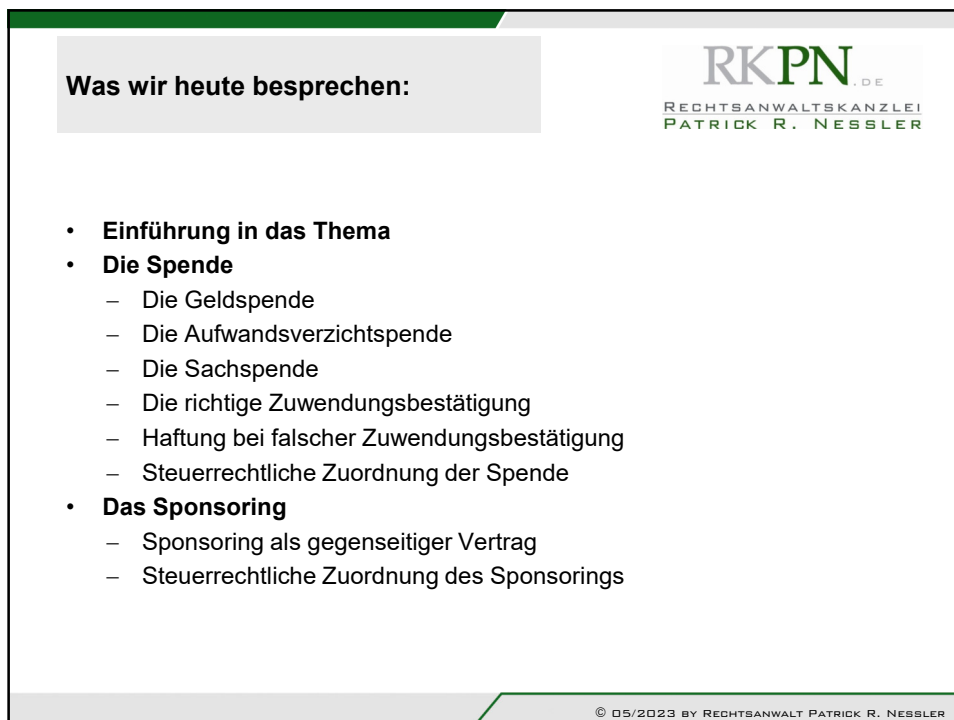
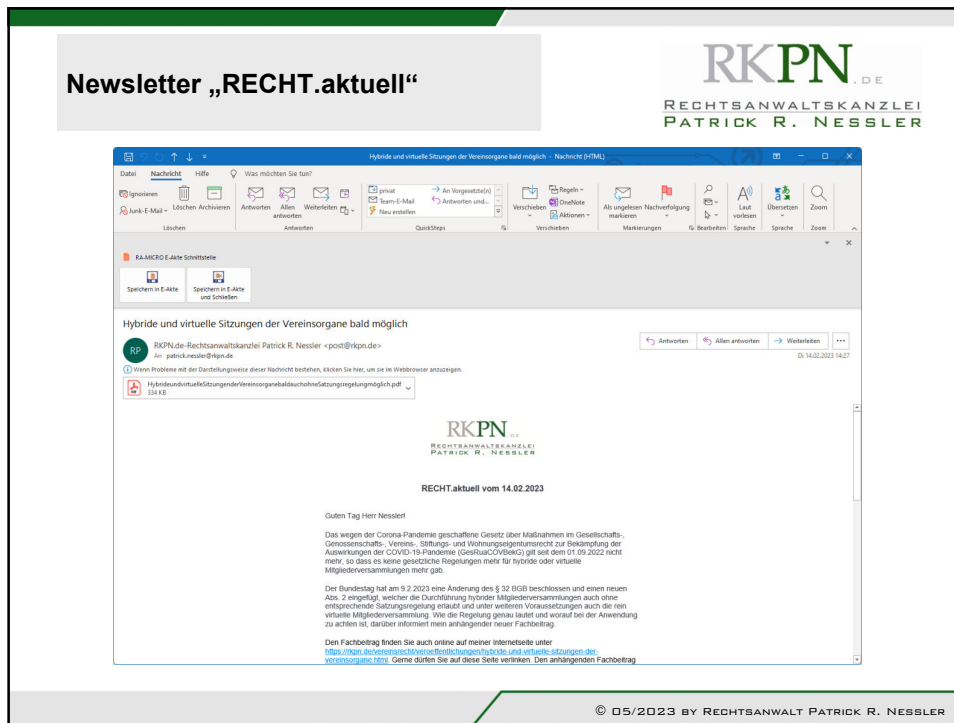
Kalkulation

Kostenlose
Verträge - Aufzeichnungen

Letzte Meldungen:
Neue Aufzeichnung eines Seminars verfügbar

Pechsteins Etappensieg vor dem Rückzug

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Einführung in das Thema

Oder: Die Begriffe im Vereinsalltag

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiel 1
(aus Wochenspiegel Neunkirchen vom 28.08.2013)

Bauhaus spendet Trikotsatz



© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiel 2
(von <http://www.pro-ehrenamt.de/projekte/ehrenamt-wirtschaft/>)

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Home • Kontakt • Impressum • Rechtliche Hinweise • Datenschutz • Login

PROJEKTE • ANERKENNUNG • QUALIFIZIERUNG • PRO EHRENA

Ehrenamt & Wirtschaft

Im Jahre 2001 begann das Projekt "Ehrenamt & Wirtschaft - Gutes tun bringt Gewinn" im Rahmen der Initiative Saarland21 und wird seither erfolgreich durch PRO EHRENA

Seit 2005 sind wir in Kooperation mit dem Jugendamt des Stadtverbandes Saarbrücken Partner im Mittler-Netzwerk von UPJ - Unternehmen: Partner der Jugend.

Das Ziel von "Ehrenamt & Wirtschaft" ist die Schaffung von Kooperationen zwischen Ehrenamtsorganisationen und Unternehmen im Saarland durch Entwicklung und Begleitung von innovativen Aktionen. Die Unternehmen sollen sich dabei primär mit ihren Mitarbeitern, ihrem Know-How und/oder mit ihrer Dienstleistung im Gemeinwesen engagieren. Vordergründig geht es nicht um Geld- und Sachspenden, sondern um so genannte "Zeitspenden".

Hier nur zwei Beispiele aus der Vergangenheit:

Unser Zeitspende-Projekt

Unser Flyer "Gutes Tun Bringt Gewinn" zeigt das gesamte Zeitspende-Programm

Unser Flyer "Sozialverantwortung für Unternehmenspartner" erläutert die Aufgaben der Projektleiter

Unser Flyer "aktiv & engagiert" zeigt den aktuellen Wettbewerb

- Flyer_Gutes_Tun.pdf
- Flyer_leuchturnetz.pdf
- LAG_WIRTSCHAFT_Wett2015_Flyer...

Diese Seite auf Facebook teilen

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiel 3

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

SOL.DE HOME NACHRICHTEN TERMINE FOTOS SUCHE

Sie sind hier: [Startseite](#) » Untreue und Vorteilsnahme? Ex-OB Jung auf Anklagebank

ST. INGEBERT
Untreue und Vorteilsnahme? Ex-OB Jung auf Anklagebank
Von Michael Jungmann Veröffentlicht: Freitag, 11. Juli 2014, 02:54 Uhr

St. Ingberts Ex-Oberbürgermeister Jung. Foto: Becker & Bredel

Wegen Untreue zum Nachteil einer Stiftung und Vorteilsnahme zu Gunsten eines Spendenvereins steht der St. Ingberter Ex-OB Georg Jung heute vor dem Landgericht. Sein Nachfolger Hans Wagner hatte ihn angezeigt.

Dem Gewinner winkt ein tolles Vereinsfest für bis zu 150 Personen

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiel 4
(von <https://www.auto-aufkleber.de/products/Sprueche/Folien-Aufkleber-Sponsored-by-.html#Farben>)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

sponsored by
Oma & Opa

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Geldspende

Oder: Jeder gibt, was er kann.

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Abzugsfähigkeit von Spenden bei der Einkommenssteuer

§ 10b Abs. 1 S. 1 EStG:

Zuwendungen (Spenden ...) zur **Förderung steuerbegünstigter Zwecke** im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine ... nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes** steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können insgesamt bis zu

1. **20 Prozent** des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als **Sonderausgaben abgezogen** werden.



§ 10b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG:

Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen ... an eine **nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft**, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ... geleistet werden.

EXKURS: Das Zuwendungsempfängerregister ab 01.01.2024

§ 60b AO:

- (1) Das **Bundeszentralamt für Steuern** führt ein Register, in dem Körperschaften geführt werden, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 oder des § 34g des Einkommensteuergesetzes erfüllen (Zuwendungsempfängerregister).
- (2) Im Zuwendungsempfängerregister speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu Zwecken des Sonderausgabenabzugs nach § 10b des Einkommensteuergesetzes zu Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllen, folgende Daten: ...
 2. **Name der Körperschaft, ...**
 4. **steuerbegünstigte Zwecke der Körperschaft, ...**
- (3) Das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach Absatz 2 sowie unverzüglich jede Änderung dieser Daten.
- (4) Das Bundeszentralamt für Steuern ist befugt, die Daten nach Absatz 2 Dritten zu offenbaren. § 30 steht dem nicht entgegen.

Die Spende

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Spenden sind **Zuwendungen**, zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke**, die **freiwillig** oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen **Rechtspflicht** erbracht werden, **kein Entgelt** für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und **nicht** in einem tatsächlichen **wirtschaftlichen Zusammenhang** mit dessen Leistung stehen.“
(BFH, BStBl. II 1988, 220 u. 1991, 258)

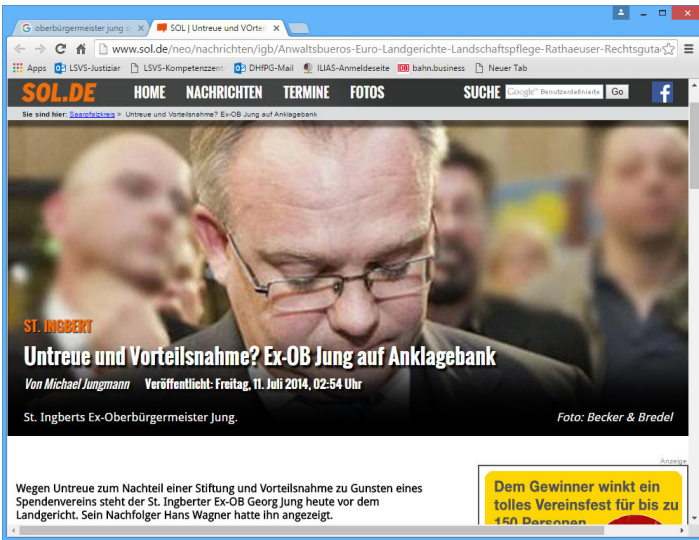
↓

Die steuerbegünstigten Zwecke des Spendenempfängers ergeben sich aus seiner Satzung!

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das echte Leben

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows a news article on the website SOL.DE. The article title is "Untreue und Vorteilsnahme? Ex-OB Jung auf Anklagebank" (Breach of trust and favoritism? Ex-OB Jung on the charge). The author is Michael Jungmann, and it was published on Friday, July 11, 2014, at 02:54. The article features a photograph of Georg Jung, the former mayor of St. Ingbert. A small text box at the bottom of the article reads: "Wegen Untreue zum Nachteil einer Stiftung und Vorteilsnahme zu Gunsten eines Spendenvereins steht der St. Ingberter Ex-OB Georg Jung heute vor dem Landgericht. Sein Nachfolger Hans Wagner hatte ihn angezeigt." To the right of the article, there is a yellow banner for a lottery: "Dem Gewinner winkt ein tolles Vereinsfest für bis zu 150 Personen".

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiel 1

(aus Wochenspiegel Neunkirchen vom 28.08.2013)

Bauhaus spendet Trikotsatz



© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Mitgliedsbeiträge

§ 10b Abs. 1 S. 1, 7 f. EStG:

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können ... als Sonderausgaben abgezogen werden. ...

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung fördern oder
5. deren Zweck nach § 52 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung für gemeinnützig erklärt worden ist, weil deren Zweck die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend einem Zweck nach den Nummern 1 bis 4 fördert.

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Aufwandsverzichtsspende

Oder: Verzicht setzt ernsthaften Anspruch voraus!

Die Aufwandsverzichtsspende

§ 10b Abs. 3 S. 1 EStG:

Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern **mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen**.



§ 10 Abs. 3 S. 5 und 6 EStG:

Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, **wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt** und auf die Erstattung verzichtet worden ist.



„Im Streitfall sind nach Auffassung des Senats schon die Voraussetzungen des § 10b Abs. 3 Satz 5 EStG nicht erfüllt, wonach den Zuwendenden ein Anspruch auf Aufwendungsersatz entweder durch Vertrag oder durch Satzung eingeräumt worden sein muss.“

(FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.03.2014, Az. 6 K 9244/11)

Voraussetzungen für die Aufwandsverzichtsspende

„Im Hinblick auf die gleich laufenden Interessen von Spender und Empfänger ist in Fällen dieser Art darauf zu achten, dass die Beteiligten **ernstlich gewollte, klare, eindeutige, und widerspruchsfreie Abmachungen** getroffen haben und dass die einzelnen Verträge und Willenserklärungen ihrem Inhalt entsprechend durchgeführt worden sind.“

(BFH, Urt. v. 09.05.2007, Az. XI R 23/06)



Es empfiehlt sich deshalb aus Beweisgründen dringend,
dass die Vereinbarungen schriftlich festgelegt werden!

Zeitpunkt der Aufwandsverzichtsspende

„Bei der ordnungsgemäß durchgeführten Aufwandsspende liegt die Spende nicht bereits darin, dass der Beauftragte bzw. der Spender Aufwendungen für den Spendenempfänger tätigt. Vielmehr **entsteht zunächst ein zivilrechtlicher Anspruch** des Spenders auf Ersatz seiner Aufwendungen. Die **Spende liegt erst im anschließenden Verzicht** auf diesen Anspruch, so dass letztlich keine Sachspende, sondern eine Geldspende vorliegt.“

(FG München, Urt. v. 07.07.2009, Az. 6 K 3583/07)



Zeitpunkt der Spende ist also Zeitpunkt des Zugangs
der Verzichtserklärung

Beispiel 2
(von <http://www.pro-ehrenamt.de/projekte/ehrenamt-wirtschaft/>)

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

The screenshot shows a web browser window with the URL www.pro-ehrenamt.de/projekte/ehrenamt-wirtschaft/. The page features a navigation menu with 'Home', 'Kontakt', 'Impressum', 'Rechtliche Hinweise', 'Datenschutz', and 'Login'. A search bar is visible. The main content area is titled 'Ehrenamt & Wirtschaft' and includes a sidebar with categories like 'LERNPATEN SAAR', 'ANKOMMEN-Ehrenamt-Netzwerk für Flüchtlinge', and 'Ehrenamt & Wirtschaft'. The main text describes the 'Ehrenamt & Wirtschaft' project, mentioning its start in 2001 and its focus on cooperation between volunteer organizations and businesses. A red circle highlights a section titled 'Unser Zeitspende-Projekt', which describes a 'Gutes Tun Bringt Gewinn' initiative. Below this, there are links to PDF files: 'Flyer_Gutes_Tun.pdf', 'Flyer_leuchtturm02.pdf', and 'LAG_WIRTSCHAFT_Wett2015_Flyer_...'. A footer at the bottom of the page reads '© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER'.


RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Sachspende

Oder: Der Wert der Sache ist fraglich!

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Sachspende


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 10b Abs. 3 S. 1 EStG:
Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern **mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen.**

↓

Es ist Übereignung der Sache an den Verein erforderlich

↓


Reine Nutzungsüberlassung an den Verein zum Gebrauch genügt nicht!

↓

Der Verzicht auf eine vom Verein für den Gebrauch der Sache vereinbarte Miete oder Pacht ist Geldspende in Form der Aufwandsverzichtsspende!

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Wert der Sachspende


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG:
Ist das Wirtschaftsgut **unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen** worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt.

↓

„Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt (§ 10 b Abs. 3 Satz 2 EStG).

In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert. Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (sog. Buchwertprivileg, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 EStG).

(BMF-Schreiben v. 07.11.2013, Az. IV C 4 – S 2223/07/0018 :005)

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Wert der Sachspende

§ 10b Abs. 3 S. 3 EStG:

Ansonsten bestimmt sich die **Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert** des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde.



Der „gemeine Wert“ kann zum Beispiel mit einer Internetrecherche ermittelt werden

Beispiel 1

(aus Wochenspiegel Neunkirchen vom 28.08.2013)

Bauhaus spendet Trikotsatz



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die richtige Zuwendungsbestätigung


Oder: Nur mit dem richtigen Formular zum Erfolg!

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Zuwendungsbestätigung

§ 50 Abs. 1 S. 1 EStDV:
Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger unter Berücksichtigung des § 63 Abs. 5 der Abgabenordnung **nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** ausgestellt hat.



**Es gibt Verschiedene amtlich vorgeschriebene Vordrucke
für Geldspenden und Sachspenden**



**Die jeweils aktuellen Formulare finden Sie unter:
<https://www.formulare-bfinv.de>**

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

§ 63 Abs. 5 AO:

Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des **Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre** zurückliegt oder
2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die **Frist** ist **taggenau** zu berechnen.

Pflichten des Ausstellers der Zuwendungsbestätigung

§ 50 Abs. 4 EStDV:

Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die **Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.**

Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Zuwendungsbestätigung direkt an Finanzamt



§ 50 Abs. 2 EStDV:

Der Zuwendende **kann** den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung der für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung ... zu übermitteln. Der Zuwendende hat dem Zuwendungsempfänger zu diesem Zweck seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen.

Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendenden die nach Satz 1 übermittelten Daten elektronisch oder auf dessen Wunsch als Ausdruck zur Verfügung zu stellen; in beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Daten der Finanzbehörde übermittelt worden sind. ...

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Automatisierte Zuwendungsbestätigung



R 10b.1 Abs. 4 EStR:

Als Nachweis reicht eine **maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift** einer zeichnungsberechtigten Person aus, wenn der Zuwendungsempfänger die Nutzung eines entsprechenden Verfahrens dem zuständigen Finanzamt angezeigt hat.

Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind und eingehalten werden:

Die Regelung gilt nicht für Sach- und Aufwandsspenden.

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Elektronische Zuwendungsbestätigung

„Zuwendungsempfänger, die dem zuständigen Finanzamt die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß R 10b.1 Abs. 4 EStR angezeigt haben, können die maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen auf elektronischem Weg **in Form schreibgeschützter Dokumente** an die Zuwendenden übermitteln.

Für die Abzugsberechtigung ist es dann unerheblich, dass der Zuwendungsempfänger den Ausdruck des entsprechenden Dokuments nicht selbst übernimmt, sondern dem Zuwendenden überlässt.“

(BMF-Schreiben v. 06.02.2017, Az. IV C 4 - S 2223/07/0012)



Voraussetzung ist allerdings die maschinelle Erstellung der Zuwendungsbestätigung und Anzeige der Nutzung des entsprechenden Verfahrens beim zuständigen Finanzamt entsprechend R 10b.1 Abs. 4 EStR

Entbehrlichkeit der Zuwendungsbestätigung

§ 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2b EStDV:

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn ...

2. die Zuwendung **300 Euro nicht übersteigt und ...**
 - b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt, ...

Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. 3In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg aufzubewahren. ...

Aufbewahrungspflicht des Ausstellers

§ 50 Abs. 7 EStDV:

Eine in § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.

Diese Aufbewahrungspflicht entfällt in den Fällen des Absatzes 2.

Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

„Sammelspendebescheinigung“

Oder: Mehrere Spenden, eine
Zuwendungsbestätigung!

Sammelbestätigung

„Gegen die Erstellung einer Bestätigung mehrerer Geldzuwendungen (Mitgliedsbeiträge und/oder Geldspenden) in einer förmlichen Zuwendungsbestätigung, einer so genannten Sammelbestätigung, bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

- Anstelle des Wortes „Bestätigung“ ist das Wort „Sammelbestätigung“ zu verwenden.
- In dieser Sammelbestätigung ist die Gesamtsumme zu nennen.
- Nach der Bestätigung, dass die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden, ist folgende Bestätigung auf der Sammelbestätigung zu ergänzen: „Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches ausgestellt wurden und werden.“
- „Auf der Rückseite der Sammelbestätigung oder in der dazugehörigen Anlage ist jede einzelne Zuwendung mit Datum, Betrag und Art (Mitgliedsbeitrag, Geldspende) aufzulisten. Diese Auflistung muss ebenfalls eine Gesamtsumme enthalten, die derjenigen der Sammelbestätigung entspricht, und als „Anlage zur Sammelbestätigung vom ...“ gekennzeichnet sein.“

(BMF-Schreiben v. 17.06.2011, Az. IV C 4-S 2223/07/0018:004)

Sammelbestätigung

„Gegen die Erstellung einer Bestätigung mehrerer Geldzuwendungen (Mitgliedsbeiträge und/oder Geldspenden) in einer förmlichen Zuwendungsbestätigung, einer so genannten Sammelbestätigung, bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken: ...

- „Zu jeder einzelnen in der Sammelbestätigung enthaltenen Geldspende ist anzugeben, ob es sich hierbei um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht (vergleiche Randnummer 9). Handelt es sich um direkte Geldspenden oder um Geldspenden im Wege des Verzichts auf die Erstattung von Aufwendungen, sind die entsprechenden Angaben dazu entweder auf der Rückseite der Sammelbestätigung oder in der Anlage zu machen.“
- In der Sammelbestätigung ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sich diese erstreckt. Die Sammelbestätigung kann auch für nur einen Teil des Kalenderjahrs ausgestellt werden.“

(BMF-Schreiben v. 17.06.2011, Az. IV C 4-S 2223/07/0018:004)

Haftung bei falscher Zuwendungsbestätigung

Oder: Es kann den Vorstand persönlich treffen.

Die falsche „Spendenbescheinigung“

§ 10b Abs. 4 S. 1 bis 3 EStG:

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Wer **vorsätzlich oder grob fahrlässig** eine **unrichtige Bestätigung** ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Diese ist mit **30 Prozent des zugewendeten Betrags** anzusetzen.

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Steuerrechtliche Zuordnung der Spende

Oder: In welche der vier steuerrechtlichen Sphären
gehört die Spende?

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Steuerrechtliche Einordnung der Spende

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none">• Mitgliedsbeiträge• Spenden• Öffentliche Zuschüsse• Schenkungen• Erbschaften• Vermächtnisse• Bußgelder	<ul style="list-style-type: none">• Einnahmen aus Kapitalanlagen• Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig)	<ul style="list-style-type: none">• Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt• Tombola	<ul style="list-style-type: none">• Verkauf von Speisen und Gerätken• Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt• Kurzfristige Vermietung• Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb• Werbeanzeigen

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Sponsoring

Oder: Geld gegen Leistung!

Die steuerrechtliche Einordnung beim Gesponserten

*„Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im **ideellen Bereich**, steuerfreie Einnahmen aus der **Vermögensverwaltung** oder steuerpflichtige Einnahmen eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** sein. Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.“*

(BMF-Schreiben v. 18.02.1998, Az. IV B 2-S 2144-40/98)

Steuerrechtliche Einordnung des Sponsorings			
Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Öffentliche Zuschüsse • Schenkungen • Erbschaften • Vermächtnisse • Bußgelder • Sponsoring 	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen aus Kapitalanlagen • Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig) • Sponsoring 	<ul style="list-style-type: none"> • Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt • Tombola 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Gerätken • Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt • Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb • Werbeanzeigen • Sponsoring

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Sponsoring

„Unter Sponsoring wird üblicherweise die **Gewährung von Geld** oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der **regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung** oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.“


(BMF-Schreiben v. 18.02.1998, Az. IV B 2-S 2144-40/98)



Sponsoring ist rechtlich ein Vertrag, welcher ein Austauschverhältnis von Leistung und Gegenleistung begründet.

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Verhältnis von Leistung und
Gegenleistung**


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 320 Abs. 1 S. 1 BGB:
Wer aus einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, dass er vorzuleisten verpflichtet ist.

↓


§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB:
Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger **Ersatz des** hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.

↓

Zur Vermeidung von Konflikten exakte Beschreibung der gegenseitig zu erbringenden Leistungen dringend empfohlen!

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

EXKURS: Die Garantie


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 276 Abs. 1 S. 1 BGB:
„Der Schuldner hat **Vorsatz und Fahrlässigkeit** zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer **Garantie** oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist.“


Haftung ohne jedes Vertretenmüssen !!!

↓


Niemals Garantien für eigene Leistungspflichten erklären !

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


Die Rechnungsstellung


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Spenden sind Ausgaben, die von Steuerpflichtigen **freiwillig und ohne Gegenleistung** zur Förderung der gesetzlich festgelegten Zwecke geleistet werden. Für ihre Abgrenzung von Betriebsausgaben ist die **Motivation des Zuwendenden** entscheidend ...“
(BFH, Urt. v. 12.09.1990, Az. I R 65/86)




§ 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG:
Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, ... ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen.
Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, **ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten** nach Ausführung der Leistung eine **Rechnung auszustellen**.




Die zwingenden Inhalte einer Rechnung sind in § 14 Abs. 4 UStG geregelt !

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


Die Kleinunternehmerregelung


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 19 Abs. 1 S. 1 UStG:
Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, ... nicht erhoben, wenn der ... Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im **vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro** nicht überstiegen hat und im **laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro** voraussichtlich nicht übersteigen wird.



Ohne Umsatzsteuerabführungspflicht kein Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnungen !



§ 14c Abs. 1 UStG:
Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er nach diesem Gesetz für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er auch den Mehrbetrag.

© 05/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**